

Bundessozialgericht

Anhängige Rechtsfragen des 6. Senats

Stand: 4. April 2024

B 6 KA 18/22 R Vorinstanz: LSG Darmstadt, L 4 KA 19/22, 27.07.2022

Ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ermächtigt, eine Beitragsheranziehung zu Lasten von Privatärzten (im Rahmen einer verpflichtenden Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst) zu normieren?

B 6 KA 19/22 R Vorinstanz: LSG Darmstadt, L 4 KA 20/22, 27.07.2022

Ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ermächtigt, eine Beitragsheranziehung zu Lasten von Privatärzten (im Rahmen einer verpflichtenden Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst) zu normieren?

B 6 KA 25/22 R Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 5 KA 3703/21, 26.10.2022

Zu den Voraussetzungen einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung im Quartal 2/2014 aufgrund einer zeitbezogenen Plausibilitätsprüfung (hier: Anforderung an eine Fremdanamnese nach der Gebührenordnungsposition 21216 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (juris: EBM-Ä 2008)).

B 6 KA 1/23 R Vorinstanz: SG Mainz, S 7 KA 36/19, 07.09.2022

Kann die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz nach den in ihrem Bezirk geltenden Regelungen von der Krankenkasse die Vergütung der im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung erbrachten Leistungen verlangen, wenn diese Leistungen aufgrund eines fehlerhaften Abrechnungsverhaltens des Vertragsarztes nicht oder nicht allein innerhalb der hausarztzentrierten Versorgung gegenüber der Krankenkasse, sondern innerhalb der vertragsärztlichen Regelversorgung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet wurden?

B 6 KA 3/23 R Vorinstanz: SG Magdeburg, S 1 KA 244/21, 18.01.2023

Ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsausschuss auch in den nicht ausdrücklich in § 37 Absatz 1 Satz 1 Ärzte-ZV genannten Fällen obligatorisch, wenn die Angelegenheit für den Antragsteller von überragender wirtschaftlicher Bedeutung ist?

Zur erforderlichen Bedarfsprüfung bei der Ermächtigung einer Ambulanz an einer Ausbildungsstätte für Psychotherapie nach § 117 Absatz 3a SGB 5.

B 6 KA 4/23 R Vorinstanz: LSG Darmstadt, L 4 KA 17/22, 25.01.2023

Ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ermächtigt, eine Beitragsheranziehung zu Lasten von Privatärzten (im Rahmen einer verpflichtenden Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst) zu normieren?

B 6 KA 5/23 R Vorinstanz: LSG München, L 12 KA 31/22, 08.02.2023

Findet die Differenzbetragsregelung des § 106b Absatz 2a SGB 5 auch auf Nachforderungen wegen unzulässiger Verordnungen von Arzneimitteln Anwendung?

B 6 KA 8/23 R Vorinstanz: LSG Darmstadt, L 4 KA 6/20, 22.03.2023

Ist ein im Rahmen eines Jobsharings zugelassener Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft bei der Prüfung der Zuschlagsvoraussetzungen der Gebührenordnungsposition 04040 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (juris: EBM-Ä 2008) mit zu berücksichtigen?

B 6 KA 9/23 R Vorinstanz: LSG Darmstadt, L 4 KA 7/20, 22.03.2023

Ist ein im Rahmen eines Jobsharings zugelassener Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft bei der Prüfung der Zuschlagsvoraussetzungen der Gebührenordnungsposition 04040 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (juris: EBM-Ä 2008) mit zu berücksichtigen?

B 6 KA 10/23 R Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 7 KA 19/22 KL, 26.04.2023

Findet die Differenzbetragsregelung des § 106b Abs 2a SGB 5 auch auf Nachforderungen wegen unzulässiger Verordnungen Anwendung? Hier zur Rechtmäßigkeit eines Schiedsspruches des Bundesschiedsamtes nach § 89 Abs 2 SGB 5.

B 6 KA 11/23 R Vorinstanz: LSG München, L 12 KA 36/21, 14.09.2022

Gilt der Grundsatz, dass sich das Zulassungsverfahren für einen unterlegenen Mitbewerber erledigt, wenn der einzige verbliebene Konkurrent im Laufe des Verfahrens seinen Verzicht auf die erteilte Zulassung erklärt, auch im Falle eines Zulassungsverfahrens nach teilweiser Entsperrung des Planungsbereichs (vgl BSG Urteil vom 15.7.2015 - B 6 KA 31/14 R = SozR 4-1500 § 131 Nr 9)?

B 6 KA 12/23 R Vorinstanz: LSG Mainz, L 5 KA 10/22 KL, 05.10.2023

Zur Rechtmäßigkeit eines Schiedsspruches der "Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze für Rheinland-Pfalz" über die Festsetzung der Vergütung von Hochschulambulanzen für die Jahre 2019 und 2020.